



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 4. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 117. Betr. den Transport ausländischer Deserteurs.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden:

ob der Transport derjenigen Deserteurs, welche einem anderen deutschen Bundesstaate angehören und nach der allgemeinen Cartel-Convention vom 12. März 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831 S. 41) auszuliefern sind, sofern solche im Inlande verhaftet werden, von den Militair- oder von den Civil-Behörden zu bewerkstelligen sind?

Nach den von den Königl. Regierungen auf Veranlassung des Ministeriums des Innern erstatteten Berichten hat sich bei den fraglichen Transporten in den resp. Verwaltungsbezirken eine übereinstimmende Praxis nicht gebildet, indem in einigen die Militairbehörden, in anderen die Civilbehörden der Veranstaltung des Transports der Deserteurs sich unterzogen haben.

Da es erforderlich erscheint, das bei derartigen Transporten für die Folge zu beobachtende Verfahren definitiv festzustellen, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges nach Erörterung des Sachverhältnisses dahin übereingekommen, das die im § 12 II. 7 der Verordnung über die anderweite Organisation der Gensdarmarie vom 30. Dezember 1820 hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. Diese Deserteurs sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Indem wir das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium hiervon zur weitem gefälligen Veranlassung in Kenntniß setzen, bemerken wir gleichzeitig ergebenst, das die in Rede stehenden fremden Deserteurs ganz wie einheimisch auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag, zu verpflegen sind, das außer den Unterhaltungskosten und der Fang-Prämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Art. 10 der Cartel-Convention vom 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen und das deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betreffende Bundes-Regierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt. Berlin, den 24. Juli 1858.

Der Minister des Innern.  
von Westphalen.

Der Kriegs-Minister.  
Im Auftrage: von Hann.

An das Königl. General-Kommando des 6. Armeecorps und das Königl. Ober-Präsidium zu Breslau. M. d. S. II. 6773/R.-M. 465/7. A. I.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises behufs Nachachtung zur Kenntniß. Neustadt, den 30. August 1858. Der Königliche Landrath.